



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 07/2021 vom 08.07.2021

Herzlich willkommen zur **234. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die neuen Energielabel für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

Seit dem 1. März 2021 gibt es für verschiedene Haushaltsgeräte neue Energielabel. So gelten u. a. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 neue Energielabel für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner. Die neuen Energielabel haben in den vergangenen Wochen immer wieder zu Fragen bei den Verbrauchern führen, da sich dadurch auch die Klassifizierung der Geräte geändert hat.

Durch die Verordnung (EU) 2017/1369 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Kennzeichnung von Produktgruppen zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderer Ressourcen bieten. Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 wurden Vorschriften

für die Energielabel von Haushaltswaschmaschinen eingeführt. Mit der Richtlinie 96/60/EG wurden außerdem Vorschriften für die Energielabel von Haushaltswaschtrocknern eingeführt.

Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms der EU können Schätzungen zufolge im Jahr 2030 zu jährlichen Endenergieeinsparungen von insgesamt mehr als 260 TWh führen. Das entspricht einer Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen im Jahr 2030. Zu den in dem Arbeitsprogramm genannten Produktgruppen gehören auch Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, deren jährlicher Strom- und Wasserverbrauch den Schätzungen zufolge bis 2030 um 2,5 TWh bzw. 711 Mio. m³ verringert werden könnte. Das entspräche einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 0,8 Mio. t CO₂-Äquivalent/Jahr.

Inzwischen wurde es deshalb notwendig, die Energielabel von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern zu überarbeiten. Außerdem sollen die Anforderungen für beide Produktgruppen zukünftig in derselben Verordnung zur Energieeffizienzkenzeichnung festgelegt werden. Dabei werden folgende Umweltaspekte als wichtig angesehen:

- der Energie- und Wasserverbrauch während der Nutzungsphase,
- die Abfallentstehung am Ende der Lebensdauer sowie
- die Emissionen, die während der Herstellungsphase (aufgrund der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe) und während der Nutzungsphase (aufgrund des Stromverbrauchs) in die Luft und ins Wasser freigesetzt werden.

Der Strom- und Wasserverbrauch lässt sich weiter verringern, wenn durch das Energielabel eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Produkten ermöglicht wird.

Der Anwendungsbereich

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Kennzeichnung netz- und batteriebetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner. Das umfasst sowohl frei stehende Geräte als auch Einbaugeräte. Außerdem enthält die Verordnung Anforderungen an die Bereitstellung zugehöriger ergänzender Produktinformationen.

Von der Verordnung ausgenommen sind:

- gewerbliche/industrielle Waschmaschinen und Waschtrockner, die unter die Richtlinie 2006/42/EG fallen,
- mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Geräte, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können,
- Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 kg und
- Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität beim Waschen bis zu 2 kg.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Die Lieferanten (*Anm.: die Hersteller*) müssen

- jede Haushaltswaschmaschine und jeden Haushaltswaschtrockner mit einem gedruckten Label gemäß den Anforderungen der Verordnung liefern;
- die Angaben des Produktdatenblatts in die Produktdatenbank eingegeben;
- das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitstellen;
- den Inhalt der technischen Dokumentation in die Produktdatenbank eingegeben;
- in der Werbung für ein bestimmtes Gerät die Energieeffizienzklasse nennen
- den Händlern für jedes Gerätemodell ein elektronisches Energielabel und Produktdatenblatt gemäß den Anforderungen der Verordnung bereitstellen;
- die Energieeffizienzklasse und die Luftschallemissionsklasse gemäß Anhang IV der Verordnung berechnen.

Die Händler müssen an der Verkaufsstelle die Energielabel deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite der Geräte anbringen bzw. im Fernabsatz und Verkauf über das Internet das Energielabel und das Produktdatenblatt bereitstellen. Mit Blick auf die Werbemaßnahmen gelten für Händler ähnliche Anforderungen an die Nennung der Energieeffizienzklassen, wie für Lieferanten.

Bei einem Vertrieb der Geräte über Internet-Hosting-Plattformen muss der Anbieter von Hostingdiensten es ermöglichen, dass das vom Händler bereitgestellte elektronische Energielabel und das elektronische Produktdatenblatt angezeigt werden. Er muss den Händler außerdem über seine Pflicht zu dieser Anzeige informieren.

In jedem Fall aber müssen die o.g. bereitzustellenden Informationen im Einklang mit Anhang IV der Verordnung mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden auf dem Stand der Technik ermittelt werden.

Die Energieeffizienzklassen

Die Energieeffizienzklasse einer Haushaltswaschmaschine und des Waschzyklus eines Haushaltswaschtrockners wird auf der Grundlage ihres Energieeffizienzindex EEI_W gemäß der Tabelle 1 in Anhang II der Verordnung bestimmt. Der EEI_W einer Haushaltswaschmaschine und des Waschzyklus eines Haushaltswaschtrockners werden gemäß Anhang IV der Verordnung berechnet. Analog eines Waschzyklus wird die Energieeffizienzklasse des vollständigen Betriebszyklus eines Haushaltswaschtrockners auf der Grundlage seines Energieeffizienzindex EEI_{WD} bestimmt.

Der Energieeffizienzindex EEI_W für Haushaltswaschmaschinen und den Waschzyklus von Haushaltswaschtrocknern bezeichnet das Verhältnis zwischen dem gewichteten Energieverbrauch E_W und dem Energieverbrauch des Standardzyklus SCE_W der Haushaltswaschmaschine bzw. des Waschzyklus des Haushaltswaschtrockners. Die genaue Definition der einzelnen Begriffe ist in Anhang I der Verordnung genannt.

Neben der Energieeffizienzklasse müssen außerdem auf Grundlage der Restfeuchte auch die Schleudereffizienzklasse sowie die Luftschallemissionsklasse bestimmt werden.

Da sich die Klasseneinteilung geändert hat, erreichen viele Geräte, die früher in die Klasse „A“ oder besser gefallen sind, seit dem 1. März 2021 nur noch die Klasse „C“ oder „B“.

Die Messmethoden

Für die Feststellung und Nachprüfung der Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen der Verordnung müssen Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren durchgeführt werden. Die Nummern der anwendbaren harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die oben erwähnten alternativen Verfahren müssen in jedem Fall aber dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und mit den Bestimmungen der Verordnung im Einklang stehen.

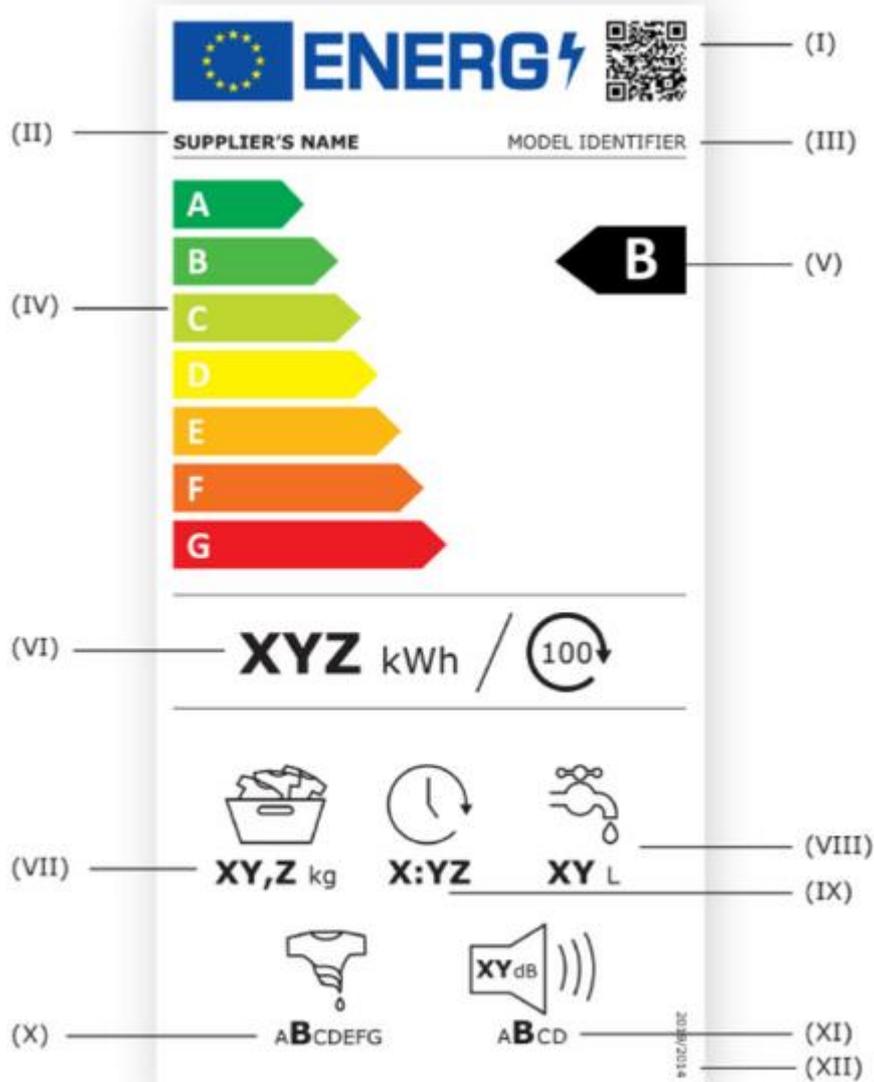
Für die Messung bzw. Berechnung

- des Energieverbrauchs,
- des Energieeffizienzindex (EEI_w),
- der höchsten Temperatur,
- des Wasserverbrauchs,
- der Restfeuchte,
- der Programmdauer,
- der Wascheffizienz,
- der Spülwirkung,
- der Schleudereffizienz sowie
- der Luftschallemissionen im Schleudergang

von Haushaltswaschmaschinen und im Waschzyklus von Haushaltswaschtrocknern muss das Programm „eco 40-60“ verwendet werden. Der Energieverbrauch, die höchste Temperatur, der Wasserverbrauch, die Restfeuchte, die Programmdauer sowie die Wascheffizienz und die Spülwirkung müssen gleichzeitig gemessen werden. Analog dazu werden bei Haushaltswaschtrocknern die Werte für einen vollständigen Betriebszyklus in dem Programm „Waschen und Trocknen“ bestimmt.

Das Energielabel

Das Energielabel sieht am Beispiel einer Haushaltswaschmaschine grundsätzlich wie folgt aus:



- I. QR-Code;
- II. Name oder Handelsmarke des Lieferanten;
- III. Modellkennung des Lieferanten;
- IV. Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G;
- V. die gemäß Anhang II bestimmte Energieeffizienzkategorie;
- VI. gewichteter Energieverbrauch pro 100 Betriebszyklen in kWh gemäß Anhang IV, auf die nächste ganze Zahl gerundet;
- VII. Nennkapazität in Kilogramm für das Programm „eco 40-60“;
- VIII. gewichteter Wasserverbrauch pro Betriebszyklus in Litern gemäß Anhang IV, auf die nächste ganze Zahl gerundet;
- IX. Dauer des Programms „eco 40-60“ bei Nennkapazität in h:mm, auf die nächstliegende ganze Minute gerundet;
- X. Schleudereffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang II Abschnitt B;
- XI. Luftschallemissionen des Schleudergangs in dB(A) re 1 pW, auf die nächste ganze Zahl gerundet, und Luftschallemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang II Abschnitt C;
- XII. die Nummer der Verordnung 2019/2014.

Das Energielabel für Haushaltswaschtrockner ist analog aufgebaut, enthält die Angaben aber unterschieden nach Waschzyklus und einem vollständigen Betriebszyklus.

Produktdatenblätter und Technische Dokumentation

Der Lieferant muss die Angaben der Produktdatenblätter in die Produktdatenbank eingeben. Darüber hinaus enthält Anhang VI der Verordnung Angaben zu den notwendigen Inhalten der technischen Dokumentation.

Im Nutzerhandbuch oder in anderen mit dem Produkt bereitgestellten Unterlagen muss klar und deutlich der Verweis zu dem Modell in der Produktdatenbank in Form einer vom Menschen lesbaren Internetadresse (URL) oder eines QR-Codes angegeben werden. Alternativ kann die Registriernummer des Produkts angegeben werden.

Nachprüfung durch die Marktaufsicht

Bei einer Nachprüfung, ob das Modell eines Produkts den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, prüft die Marktaufsicht zunächst nur ein Exemplar eines Modells. Erfüllt das geprüfte Modell die Anforderungen der Verordnung nicht, prüft die Marktaufsicht – je nachdem, welche Anforderung nicht erfüllt wurde – 3 weitere Geräte. Wenn diese Geräte sich dann innerhalb der Prüftoleranzen befinden, werden die Anforderungen als erfüllt betrachtet. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass alle Geräte eines Modells die Anforderungen nicht erfüllen.

AKTUELLES

Änderungen bei den Übergangsbestimmungen für bestimmte Maschinen mit Verbrennungsmotoren

Die Verordnung (EU) 2016/1628 legt die Anforderungen für die „Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und EU-Typgenehmigungsverfahren für verschiedene Klassen von Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ fest.

Aufgrund des COVID-19-Ausbruchs und der damit verbundenen Lieferketten- und Produktionsstörungen hatten die Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen, die in der Verordnung (EU) 2016/1628 als „Erstausrüster“ oder „Originalgerätehersteller“ bezeichnet werden, Schwierigkeiten, die in der Verordnung festgelegten Fristen einzuhalten. Eigentlich galten der 30. Juni 2020 und der 31. Dezember 2020 als Frist für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen, die mit Motoren ausgestattet sind, die die Emissionsgrenzwerte der Stufe V nicht erfüllen. Diese Fristen wurden jetzt durch die Verordnung (EU) 2020/1040 um 12 Monate verlängert. Betroffen sind Motoren der Leistungsbereiche 56 kW oder mehr und weniger als 130 kW und 300 kW oder mehr.

Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/1628 wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für Motoren aller Unterklassen, für die der in Anhang III festgelegte Zeitpunkt für das

Inverkehrbringen von Motoren der Stufe V der 1. Januar 2020 ist, wird — mit Ausnahme der in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Motoren — der Übergangszeitraum um neun Monate und der in Unterabsatz 1 genannte 18-Monatszeitraum um sechs Monate verlängert.“

2. In Absatz 7 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) 33 Monaten nach dem in Anhang III festgelegten Zeitpunkt für das Inverkehrbringen der Motoren in dem Fall, der in Absatz 5 Unterabsatz 6 dargestellt ist.“

Änderung der Spielzeug-Richtlinie

Die Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG enthält bestimmte Vorschriften für chemische Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind. In Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG sind spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe festgelegt, die in Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist. Das Gleiche für Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Anilin (CAS-Nummer 62-53-3) ist gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen (Kategorie 2) und als mutagen (Kategorie 2) eingestuft. Gemäß Anhang II Teil III Nummer 5 Buchstabe a der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG dürfen karzinogene Stoffe der Kategorie 2, wie z.B. Anilin, in Spielzeug in einer Konzentration $\leq 10\,000\text{mg/kg}$ („Gehaltsgrenzwert“) enthalten sein. Derselbe Gehaltsgrenzwert gilt für mutagene Stoffe der Kategorie 2.

Angesichts der Einstufung von Anilin als CMR-Stoff, des EU-Berichts über die Risikobewertung betreffend Anilin, der Stellungnahmen der verschiedenen Ausschüsse und der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug und ihrer Untergruppe „Chemikalien“ sowie der Studien über das Vorhandensein von Anilin in Textilien ist es erforderlich, einen Grenzwert für Textilmaterialien für Spielzeug und Ledermaterialien für Spielzeug von 30 mg/kg nach reduktiver Spaltung sowie einen Grenzwert für Anilin in Fingerfarben von 10 mg/kg als freies Anilin und von 30 mg/kg nach reduktiver Spaltung festzusetzen.

Die Grenzwerte gelten ab dem 5. Dezember 2022

Berichtigung der Verordnung über In-vitro-Diagnostika

Die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika ist in 52 Punkten berichtigt worden. Die Berichtigung ist am 1. Juli 2021 im Amtsblatt L233 der EU erschienen.

Berichtigung zur Betriebssicherheitsverordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung vom 28. Mai 2021 wurde am 25. Juni 2021 berichtigt. Die Berichtigung betrifft Nummer 7.10 „Druckbehälter von Feuerlöschern und Löschmittelbehältern“ und wurde am 29. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36 bekannt gemacht.

Verordnung über die Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und

Elektronik-Altgeräten

Am 25. Juni 2021 wurde die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung – EAG-BehandV vom 21. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 34 veröffentlicht.

Die Verordnung dient der Umsetzung der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen und der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU wurde das Mess- und Eichgesetz durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes“ geändert (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31 vom 14. Juni 2021).

Änderung der Anhänge VII bis XI der REACH-Verordnung

In den Anhängen VII bis X der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind die Standarddatenanforderungen für Stoffe festgelegt, die in Mengen von 1 Tonne oder mehr, von 10 Tonnen oder mehr, von 100 Tonnen oder mehr bzw. von 1 000 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden. Anhang XI der Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen für Abweichungen von den Standardprüfprogrammen der Anhänge VII bis X der Verordnung.

Im Juni 2019 kamen die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur zu dem Schluss, dass einige Bestimmungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert werden sollten, um mehr Klarheit über die Pflichten der Registranten sowie über die Rolle und Zuständigkeiten der Agentur gemäß Titel II bzw. Titel VI der Verordnung zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden die Anhänge VII bis XI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend dem Anhang der Verordnung (EU) 2021/979 geändert. Die Änderungen gelten ab dem 8. Januar 2022.

Berichtigung der CLP-Verordnung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde berichtigt.

Auf Seite 11, Anhang III Absatz 2 Buchstabe c, erste Spalte, Zeile 022-006-002 muss es

anstatt: „022-006-002“

richtig heißen: „022-006-00-2“.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser

unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Gesetzentwurf über In-vitro-Diagnostika (Notifizierung 2021/0322/B - S10S)

Der Gesetzentwurf gilt für:

- In-vitro-Diagnostika für den menschlichen Gebrauch und deren Zubehör im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746;
- Leistungsstudien zu diesen Produkten und deren Zubehör.

Der Gesetzesentwurf ergänzt und legt die Verfahren für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/746 fest.

Die Artikel, die zu dieser Notifizierung führen, lauten wie folgt:

- Regelungen zu In-vitro-Diagnostika, die ausschließlich in Gesundheitseinrichtungen hergestellt und verwendet werden (Artikel 7);
- Sprachliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung sowie die zum Nachweis der Konformität von In-vitro-Diagnostika erforderlichen Unterlagen (Artikel 9 und 10);
- Sprachliche Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung (Artikel 12);
- Regelungen zur Werbung (Artikel 12 Absatz 1);
- Registrierung von UDI durch Gesundheitseinrichtungen und Angehörige der Gesundheitsberufe (Artikel 13);
- Sprachliche Anforderungen an Unterlagen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsverfahren und Konformitätsbescheinigungen (Artikel 18 und 19);
- erforderliche Qualifikationen der Prüfer von Leistungsstudien (Artikel 22 und 23);
- System für den Schadensersatz im Zusammenhang mit Leistungsstudien (Artikel 26);
- Anforderungen an die Aufnahme von Leistungsstudien (Artikel 38);
- Sprachliche Anforderungen an Unterlagen im Zusammenhang mit Leistungsstudien (Artikel 50);
- Übergangsbestimmungen für Leistungsstudien (Artikel 54);
- Anforderungen an andere Leistungsstudien (Artikel 56 und 57);
- Sorgfaltspflicht für Angehörige der Gesundheitsberufe (Artikel 59 und 60);
- Sprachliche Anforderungen an Mitteilungen und Erfahrungsberichte zur Sicherheit und Sorgfaltspflicht (Artikel 62 und 63);
- Übergangsbestimmungen zur Sorgfaltspflicht (Artikel 64 und 65).

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die möglichen/fakultativen Maßnahmen gemäß der Verordnung 2017/746 und die von ihr vorgeschriebenen Maßnahmen vor ihrem Inkrafttreten am 26. Mai 2022 eingeführt werden.

Der Gesetzesentwurf zielt auch darauf ab, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen (Anforderungen an andere Leistungsstudien).

Deutschland:

- SSB FS 019 - Schnittstellenbeschreibung für mobile Satellitenerdfunkstellen mit niedriger Datenübertragungsrate in Frequenzbereichen unter 1 GHz; Ausgabe März 2021 (Notifizierung 2021/0332/D - V10T)

Betroffen sind mobile Satellitenerdfunkstellen mit niedriger Datenübertragungsrate in Frequenzbereichen unter 1 GHz.

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an mobile Satellitenerdfunkstellen mit niedriger Datenübertragungsrate in Frequenzbereichen unter 1 GHz gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FS 017, Ausgabe Oktober 2018, notifiziert unter der Nr. 2019/0006/D.

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

- Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2021/1 (Notifizierung 2021/0348/D - B00)

Betroffen sind Bauprodukte und Bauarten im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung

Die Muster-Verwaltungsvorschrift enthält Ergänzungen und Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift gegenüber der Fassung 2020/1 in den Abschnitten A 1 bis A 4, C 2 bis C 4, D 2, der Anlagen zu den Abschnitten A1, A3 und C2, sowie der Anhänge 8 bis 10, 16 und 17 und des Bezugsquellennachweises.

Es werden neu veröffentlichte Normen und technische Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2020/1 (vgl. 2020/0358/D) sowie auf § 85a Abs. 1 Satz 3 Musterbauordnung (vgl. 2016/0228/D) verwiesen.

Fortschreibung der Muster-Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse sowie neuer technischer Regeln

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Entwurf – Prüfungsgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem

Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich - Mai 2020 (Notifizierung 2021/0348/D - B00)

Betroffen sind nichtgeregelte Fugenabdichtungen, die in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand verwendet werden und nichtgeregelte Übergänge von Flächenabdichtungen erdberührter Außenbauteile auf wasserundurchlässige Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand.

Die Prüfgrundsätze enthalten Regelungen für die Prüfung der Fugenabdichtungen gemäß Geltungsbereich sowie die Bewertung der Prüfergebnisse und bilden die Grundlage für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.

Es ist beabsichtigt, die Prüfgrundsätze als anerkanntes Prüfverfahren in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB; vgl. 2021/0348/D) im Abschnitt C 3, lfd. Nr. C 3.30 für das Bauprodukt "Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand sowie für Übergänge auf wasserdichte Bauteile, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können" und im Abschnitt C 4, lfd. Nr. C 4.14 für "Polymermodifizierte Bitumendickbeschichtungen (PMBC) als Abdichtung für Übergangsfugen auf wasserundurchlässige/wasserdichte Bauteile" in Bezug zu nehmen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Bundesländer.

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 118 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation vom 1. Dezember 2009 über „Technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage einer Frequenzzulassung eingesetzt werden“ (Notifizierung 2021/0345/EE - V00T)

Der Entwurf regelt die Nutzung von Funkanlagen auf der Grundlage der Frequenzzulassung. In den Anhängen des Verordnungsentwurfs werden die technischen Anforderungen an die Funkanlagen folgender Funkdienste festgelegt: Rundfunk, Landmobile Telekommunikation, Luftfahrtkommunikation, Festkommunikation, Satellitennavigation, Programmierung, Schiffskommunikation und Satellitenkommunikation.

Der Entwurf enthält technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage der Frequenzzulassung eingesetzt werden.

Spezifische technische Anforderungen werden in den Anhängen 1–8 dargelegt, in denen das genutzte Frequenzband, der Kanalabstand, die Strahlungsnormen, Modulation und Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen angegeben werden. Die relevanten harmonisierten Normen werden vorgestellt. Diese werden zur Verwendung bei der Konformitätsbewertung von Funkanlagen empfohlen. Im informativen Teil wird die bei der Mitteilung an die Europäische Kommission eingegangene Notifizierungsnummer angegeben.

Die Anhänge 1–8 des Verordnungsentwurfs enthalten spezifische Anforderungen an Funkanlagen, die aus den normativen und informativen Teilen bestehen. Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (benutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest. Im informativen Teil werden die entsprechenden

harmonisierten Normen genannt, die für die Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen werden, und es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkkommunikationsdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkkommunikationsdienste und Ziele bei der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee, ECC) ECC/DEC/(01)03 und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten.

Die Anhänge 1–8 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beurteilung der Konformität und Marktüberwachung im Telekommunikationsbereich (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Die Änderung der Verordnung ist erforderlich, um die Verfügbarkeit von Frequenzbändern, ihre Nutzungsbedingungen und die technischen Anforderungen an Funkanlagen mit dem EU-Recht und den Verordnungen des ECC der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications – CEPT) im Einklang mit den Funkverordnungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu harmonisieren.

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der in den Beschlüssen der Europäischen Kommission festgelegten Anforderungen und der Beschlüsse und Empfehlungen des ECC der CEPT ausgearbeitet. Die Anforderungen an Funkanlagen für den Flugfunk stehen ebenfalls im Einklang mit Anhang 10 „Flugfernmeldedienst“ des Abkommens der ICAO (International Civil Aviation Organisation, Internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

Im Vergleich zur derzeitigen Verordnung werden in dem Entwurf erstmals Anforderungen an Schiffskommunikations- und Satellitenkommunikationsgeräte festgelegt.

Frankreich:

Dekret über den Zeitraum der Verfügbarkeit von Ersatzteilen für bestimmte Geräte gemäß Artikel L.111-4 des Verbrauchergesetzbuchs (Notifizierung 2021/0387/F - V20T)

Betroffen sind Elektrische und elektronische Geräte für Verbraucher: multifunktionale Mobiltelefone und Laptops.

Das Dekret, das zur Anwendung von Artikel L. 111-4 des Verbrauchergesetzbuchs erlassen wird, enthält eine Liste der Kategorien (Multifunktions-Mobiltelefone und Laptops) und Ersatzteile, die von den Herstellern (Herstellern und Importeuren) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der letzten Einheit des betreffenden Gerätemodells auf dem Markt bereitgestellt werden müssen.

Reparatur und Wartung von Konsumgütern erfordern meist den Austausch von Originalteilen durch Ersatzteile. Daher ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ein wichtiges Thema, um den Verbrauchern die Reparatur oder Reparatur von Produkten zu ermöglichen und ihre

Lebensdauer zu verlängern.

In diesem Zusammenhang zielt dieses Dekret darauf ab, die Reparatur von multifunktionalen Mobiltelefonen und Laptops zu erleichtern. Dieses Dekret ermöglicht es insbesondere, die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer dieser Produkte zu fördern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über den Zeitraum der Verfügbarkeit von Teilen für bestimmte Haushaltsgeräte, Bildschirme und Monitore auch in den Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festgelegt sind. Diese Haushaltsgeräte, Bildschirme und Monitore sind von diesem Dekret nicht betroffen.

Österreich:

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung (Notifizierung 2021/0330/A - B00)

In der geänderten Bautechnikverordnung werden die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke definiert und präzisiert. Es handelt sich insbesondere um Regelungen betreffend mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Den in der Bautechnikverordnung angeführten allgemeinen Anforderungen wird entsprochen, wenn die OIB-Richtlinien 1 bis 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik eingehalten werden. Von diesen OIB-Richtlinien kann abgewichen werden, wenn dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

Weiterhin werden in der vorliegenden Novelle der Bautechnikverordnung Maßnahmen zur Gesamtenergieeffizienz geregelt.

Mit der vorliegenden Novelle der Bautechnikverordnung werden insbesondere die OIB-Richtlinien 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 3, 4, 5 und 6, Ausgabe April 2019, mit einigen Abweichungen bzw. Ergänzungen für verbindlich erklärt.

Die zielorientierten Anforderungen in der Bautechnikverordnung werden hinsichtlich der Formulierungen zur OIB-Richtlinie 3 aktualisiert bzw., wie im Falle der OIB-Richtlinie 6, angepasst.

Einzelne Änderungen der leistungsorientierten Anforderungen werden in den Richtlinien 2, 2.2, 3, 4 und 6 mit dem Ziel, dem geltenden Baustandard in Vorarlberg zu entsprechen, vorgenommen.

So sollen mit der vorliegenden Novelle unter anderem die (technischen) Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz den Anforderungen an das Niedrigstenergiegebäude (vgl. Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, geändert durch die Richtlinie 2018/844/EU) gleichgesetzt werden. Über diese Anforderungen hinausgehend ist eine schrittweise Steigerung der Anforderungen an den CO₂ Ausstoß vorgesehen. Bei der

Wahl des einzusetzenden Energieträgers sollen – mit Ausnahmen – künftig ausschließlich hocheffiziente alternative Energiesysteme zum Einsatz kommen dürfen. Außerdem wird mit der vorliegenden Novelle bei Neuerrichtungen von Gebäuden eine Leerverrohrung für die sogenannte „letzte Meile“ der Breitbandversorgung auf dem Privatgrundstück vorgesehen.

Schließlich sollen mit der vorliegenden Novelle Bestimmungen betreffend die Ausstattung von Fahrradabstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation (für Elektrofahrräder) eingeführt werden.

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße geändert werden (Notifizierung 2021/0396/A - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen (Einfache Flüssigkeitsmaße)

Messgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes (darunter fallen auch Einfache Flüssigkeitsmaße) sind nach § 8 Abs. 1 Z 1 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig.

Das MEG regelt in § 39 Abs. 3 Z 2, dass in den Eichvorschriften die eichtechnische Prüfung von Messgeräten nach statistischen Methoden festgelegt werden kann. Da Einfache Flüssigkeitsmaße für eine konsistente Produktion in großem Umfang geeignet sind, wird diese Möglichkeit vorgesehen.

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Einfache Flüssigkeitsmaße werden entsprechend geändert.

Zypern:

Die Verordnungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Betrieb, Wartung und Inspektion von Aufzügen) (Änderung) von 202x (Notifizierung 2021/0378/CY - B20 und 2021/0379/CY - B20)

Die vorgeschlagenen Änderungsverordnungen regeln den Betrieb, die Wartung und die Häufigkeit der regelmäßigen Inspektion von Aufzügen. Die vorgeschlagenen Verordnungen verbessern u. a. die Definition des Eigentümers eines Aufzugs, die Kriterien für die Zulassung von Personen, die den Beruf des zugelassenen Aufzugsprüfers und des Wartungspersonals für Aufzüge ausüben, die technischen Anforderungen an Aufzüge und die Einführung von Gebühren für die Prüfung von Anträgen auf Befreiung von jeglichen technischen Bestimmungen der Regelungen für einen eingebauten Aufzug.

Das Inverkehrbringen sicherer Aufzüge ist durch europäische Rechtsvorschriften geregelt, die in Zypern vollständig harmonisiert wurden, und erfordert die CE-Kennzeichnung.

Der langfristige sichere Betrieb, die Wartung und die Kontrolle von Aufzügen sind seit 2012 durch nationale Verordnungen geregelt. Die Überwachung der Umsetzung der ursprünglichen Verordnungen hat gezeigt, dass einige Bestimmungen verbessert und modernisiert werden müssen, und die vorgeschlagenen Änderungsverordnungen zielen darauf ab. Insbesondere modernisieren sie den bestehenden Rechtsrahmen in Bezug auf Definitionen, z. B. Aufzugseigentümer und wesentliche Änderungen und den Anwendungsbereich der

Verordnungen. Sie aktualisieren auch die technischen Spezifikationen der installierten Aufzüge, die Kriterien für die Zulassung von Fachleuten in diesem Sektor, mündliche Korrekturen usw.

Ziel der vorgeschlagenen Änderungsverordnungen ist es, den seit 2012 geltenden Rechtsrahmen für Aufzüge und die Sicherheit von Aufzügen zu verbessern.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Öffentliche Konsultation Nr. 1043, 8. April 2021 (Medizinische Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1166)

Öffentliche Konsultation Nr. 1042, 8. April 2021 (Medizinische Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1167)

Öffentliche Konsultation Nr. 1041, 8. April 2021 (Medizinische Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1168)

Öffentliche Konsultation Nr. 1039, 8. April 2021 (Medizinische Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1170)

Normative Instruktion ITI Nr. 12, 20. Mai 2021 (Informationstechnik, Bürotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1190)

Normative Instruktion ITI Nr. 14, 20. Mai 2021 (Informationstechnik, Bürotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1191)

Resolutionsentwurf Nr. 1049, 27. Mai 2021 (Chirurgische Instrumente und Materialien, Veterinärmedizin) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1192)

Inmetro-Verordnung Nr. 272 vom 23. Juni 2021 (Baustoffe) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1201)

Inmetro-Verordnung Nr. 280 vom 28. Juni 2021 (Gebäudeinstallation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1201)

Chile:

NCh204: 2020 Stahl - Warmgewalzte Stäbe für Stahlbeton (Notifizierung G/TBT/N/CHL/552)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Flutlichtleuchten (Flächenstrahler) für die öffentliche Beleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/553)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für automatische Umschalteneinrichtungen zum Anschluss an geschweißte tragbare Flaschen mit einem Gewicht von 45 kg (Notifizierung G/TBT/N/CHL/554)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Staubsauger und wassersaugende Reinigungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/555)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Regler mit Druckanzeigen (Manometer) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/556)

Entwurf eines Protokolls zur Analyse und / oder Prüfung von Polyethylen-Verschraubungsventilen für Verteilernetze für gasförmigen Brennstoff (Notifizierung G/TBT/N/CHL/557)

Entwurf eines Protokolls zur Analyse und / oder Prüfung von elektrischen Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/558)

Dominica:

Internationaler Verkehr von Gebrauchtfahrzeugen, Maschinen und Geräten (Notifizierung G/TBT/N/DMA/19)

Israel:

SI 20 Teil 1 - Leuchten: Besondere Anforderungen - Ortsfeste Allzweckleuchten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1208)

Jamaica:

Normen-Spezifikation für die Sicherheit von Spielzeug - Teil 1 Sicherheitsaspekte in Bezug auf mechanische und physikalische Eigenschaften, englischer Änderungsantrag 1: Fliegendes Spielzeug, englischer Änderungsantrag 2: Diverse (Notifizierung G/TBT/N/JAM/98)

Normen-Spezifikation für die Sicherheit von Spielzeug - Teil 4 Schaukeln, Rutschen und ähnliche Aktivitätsspielzeuge für den häuslichen Gebrauch im Innen- und Außenbereich, englischer Zusatz 1, englischer Zusatz 2 (Notifizierung G/TBT/N/JAM/99)

Normen-Spezifikation für die Sicherheit von Spielzeug - Teil 3 Migration bestimmter Elemente (Notifizierung G/TBT/N/JAM/100)

Normen-Spezifikation für die Sicherheit von Spielzeug - Teil 6 Bestimmte Phthalatester in Spielzeug und Kinderprodukten (Notifizierung G/TBT/N/JAM/101)

Normen-Spezifikation für die Sicherheit von Spielzeug - Teil 7 Anforderungen und

Prüfverfahren für Fingerfarben Änderung 1 (Notifizierung G/TBT/N/JAM/102)

Kanada:

Konsultation von RSS-248, Ausgabe 1 (Funktechnik, Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/643)

Kenia:

KS 2770-5: 2021 Zusatzmittel für Spritzbeton Teil 5: Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1106)

Korea:

Änderung der Technischen Regeln für Haushalt und ähnliche Elektrogeräte – Sicherheit, Teil 2-7: Besondere Anforderungen an Waschmaschinen (KC 60335-2-7) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/971)

Änderung der Technischen Regeln für Haushalts- und ähnliche Elektrogeräte – Sicherheit Teil 2-44: Besondere Anforderungen an Mangeln (KC 60335-2-44) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/973)

Änderung der Technischen Regeln für Haushalt und ähnliche Elektrogeräte - Sicherheit, Teil 2-80: Besondere Anforderungen an Ventilatoren (KC 60335-2-80) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/974)

Änderung der Technischen Regeln für Leuchten Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen (KC 60598-1) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/975)

Änderung der Technischen Regeln für Niederspannungs-Schaltanlagen – Teil 2: Leistungsschalter (KC 60947-2) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/976)

Russland:

Änderungsentwurf Nr. 4 zum Technischen Regelwerk der Zollunion „Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“ (TR CU 010/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/119)

Saudi-Arabien:

Technisches Regelwerk für Maschinensicherheit – Teil 3: Hebezeuge (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1203)

Japan:

Überarbeitung der Ministerialverordnung und Mitteilungen nach dem Gesetz über die rationelle Verwendung und den sachgerechten Umgang mit Fluorkohlenwasserstoffen

(Notifizierung G/TBT/N/JPN/702)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über Geräte der Audio-/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderung (TIS 62368 Teil 1-2563(2020))
(Notifizierung G/TBT/N/THA/617)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Öko-Design/ErP-Richtlinie 2009/125/EG zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2022 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 zur Unterstützung der Verordnung 2017/1369 (Energieverbrauchskennzeichnung)

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

„The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects.“

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 22.06.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1015 (ABl. L 222, S. 40) zur Richtlinie 2014/35/EU veröffentlicht und trat am 22.06.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Absätze angefügt:

„Die in Anhang IA dieses Beschlusses aufgeführte Fundstelle der harmonisierten Norm **EN 60335-2-24:2010** zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU wird mit **Einschränkungen** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- a. Die Formulierung ‚eine Fläche von mehr als 75 cm²‘ in Abschnitt 30.2 ist als ‚eine Gesamtfläche von mehr als 75 cm² (75 cm² gilt als die Summe aller Löcher im hinteren Teil eines Geräts)‘ zu verstehen;

- b. die Formulierung ‚eine Fläche von nicht mehr als 75 cm²‘ in Abschnitt 30.2.101 ist als ‚eine Gesamtfläche von nicht mehr als 75 cm² (75 cm² gilt als die Summe aller Löcher im hinteren Teil eines Geräts)‘ zu verstehen.

Die in **Anhang IB** dieses Beschlusses aufgeführten Fundstellen harmonisierter Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Fundstellen gelten ab den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten als im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die in **Anhang IC** dieses Beschlusses aufgeführten Fundstellen harmonisierter Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Fundstellen gelten ab den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten als im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“

2. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert,
3. Anhang IA wird entsprechend dem Anhang II des vorliegenden Beschlusses eingefügt,
4. Anhang IB wird entsprechend dem Anhang III des vorliegenden Beschlusses eingefügt,
5. Anhang IC wird entsprechend dem Anhang IV des vorliegenden Beschlusses eingefügt,
6. Anhang II wird gemäß Anhang V des vorliegenden Beschlusses geändert.

Es empfiehlt sich, zur besseren Übersicht, die informative Gesamtliste (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage_en) zu nutzen – insbesondere, um die Übergangsfristen besser zu erkennen.

Öko-Design/ErP-Richtlinie 2009/125/EG zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2023 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 zur Unterstützung der Verordnung 2017/1369 (Energieeffizienzkenzeichnung)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.06.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/936 (ABl. L 204, S. 42) bezgl. der Öko-Design/ErP-Richtlinie 2009/125/EG zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2023 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 zur Unterstützung der Verordnung 2017/1369 (Energieverbrauchskennzeichnung) veröffentlicht und trat am 10.06.2021 in Kraft. Die Mitteilungen 2016/C 416/01 und 2016/C 416/02 werden aufgehoben.

Der Durchführungsbeschluss enthält die Fundstellen (mit **Einschränkungen**) der

- EN 60456:2016, EN 60456:2016/A11:2020 „Waschmaschinen für den Hausgebrauch - Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften“

- EN IEC 62512:2020, EN IEC 62512:2020/A11:2020 „Elektrische Wasch-Trockner für den Hausgebrauch - Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaften“

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es liegen keine Meldungen vor.

TERMINE

WEBINAR: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 10. - 11.08.2021

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-maschinenrichtlinie-2006-42-eg-a/

EMV-Richtlinie 2014/30/EU im Maschinenbau

Termin: 21.-22.09.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-richtlinie-201430eu-im-maschinenb/

Grundlagen und Inspektion von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV mit Qualifizierung zur „Befähigten Person“ gemäß TRBS 1203

Termin: 27.10.2021

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Mühldorf

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Product Compliance Manager (i/m/w)

A-Consulting GmbH
Raum München



Teamleiter CE-Consulting (m/w/d)

IBF Solutions GmbH
Stuttgart, Vils/Tirol oder Home-Office



CE-Berater / Technischer Redakteur (m/w/d)

Dokpro GmbH
Solingen



In Kooperation mit Stepstone

CE-Koordinator/Technischer Redakteur (m/w/d)

Interroll Conveyor GmbH
Mosbach

Sicherheitsingenieur, CE-Beauftragter und Explosionsschutzbeauftragter (m/w/d)

DIEFFENBACHER GMBH Maschinen- und Anlagenbau
Eppingen

Junior CE-Beauftragter (m/w/d)

Vaillant GmbH
Remscheid

Mehr Jobs z.B. bei **Truma** , **TÜV Süd**, **ELATEC** , **Brunel** u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mess- und Eichgesetz (Messgeräte-Richtlinie und Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1015 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Kühl-/Gefriergeräte und Speiseeis- und Eisbereiter, Laborgeräte für das Erhitzen von Stoffen, automatische und semiautomatische Laborgeräte für Analysen und andere Zwecke, elektrische Betriebsmittel mit Bemessungsdaten für die Stromversorgung, Hautbehandlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung, Raumheizgeräte, elektrische Bügeleisen, ortsfeste Herde, Kochmulden, Backöfen und ähnliche Geräte, Dampfgeräte für Stoffe, elektromechanische Steuergeräte, Wärmezudecken, Wärmeunterbetten, Heizkissen, Kleidung und ähnliche

- schmiegsame Wärmegeräte sowie bestimmte andere elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie)
- Richtlinie (EU) 2021/903 der Kommission vom 3. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich spezifischer Grenzwerte für Anilin in bestimmtem Spielzeug (Spielzeugrichtlinie)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2021/936 der Kommission vom 3. Juni 2021 über die harmonisierten Normen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2023 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 (Ökodesign-Richtlinie)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2021/913 der Kommission vom 3. Juni 2021 über die harmonisierten Normen für Haushaltsgeschirrspüler zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2022 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 (Ökodesign-Richtlinie)
 - Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)

PRAXISTIPPS

Informationsschrift zur Arbeitsplatzbeleuchtung

BGHM gibt Tipps zur richtigen Beleuchtung von Arbeitsstätten

Um sicher und effizient arbeiten zu können, ist eine gute Beleuchtung am Arbeitsplatz erforderlich. Dadurch lassen sich Gefahren schneller erkennen und in der Folge – zumindest ein Teil - Unfälle vermeiden. Daneben hat Licht auch einen Einfluss auf die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Mitarbeiters. Arbeitgeber sind daher gut beraten, wenn sie ein Auge auf ein ausgewogenes Beleuchtungskonzept im Betrieb haben. Worauf es dabei ankommt, erklärt die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) in Ihrer Informationsschrift DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“. Vieles davon lässt sich sicher auch auf die Arbeitsplatzbeleuchtung an und in z. B. Maschinen übertragen.

Link zu der Informationsschrift:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2970>

... UND WEITERHIN

Corona sorgt für Allzeittief bei Arbeitsunfällen

Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht Kennzahlen für 2020

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 15.06.2021, www.dguv.de)

Die veränderten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie haben die Zahl der Unfälle bei der Arbeit auf ein Allzeittief gesenkt. Stark gestiegen ist hingegen die Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten. Das geht aus den Kennzahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für das Jahr 2020 hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat.

Laut Statistik der DGUV sank die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von 871.547 im Jahr 2019 auf 760.492 im Jahr 2020. Das ist ein Rückgang um fast 13 Prozent. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle ging um rund 18 Prozent auf 152.823 zurück. Noch stärker sanken die Zahlen in der Schüler-Unfallversicherung. Gab es 2019 noch 1.176.664 Schulunfälle, so waren es 2020 noch 691.284. Das entspricht einem Rückgang um gut 41 Prozent. Die Zahl der Schulwegunfälle ging um 34 Prozent zurück auf insgesamt 71.764.

Es hatten auch weniger Menschen bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg einen tödlichen Unfall. 2020 starben 399 Beschäftigte an den Folgen eines Arbeitsunfalls, 98 weniger als im Jahr zuvor. Die Zahl der Beschäftigten, die auf ihrem Weg zur oder von der Arbeit tödlich verunglückten, ging um fast 23 Prozent auf 238 zurück. Der starke prozentuale Rückgang bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist jedoch nur zum Teil der Pandemie geschuldet. 2019 hatte die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle außergewöhnlich hoch gelegen. Grund hierfür war, dass durch den Abschluss von Strafprozessen einige Todesfälle aus den Jahren 2000 bis 2005 erst 2019 in die Statistik aufgenommen wurden.

"Homeoffice, Homeschooling, eingeschränkte Mobilität – die Kennzahlen 2020 der gesetzlichen Unfallversicherung sind ein Abbild des Alltags während der Pandemie", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): "Unsere Aufgabe in dieser schwierigen Zeit war und ist es, die Betriebe und unsere Versicherten zu unterstützen, zum Beispiel durch branchenspezifische Hilfestellungen, die dazu beitragen, das Arbeiten auch unter Pandemiebedingungen möglichst sicher zu machen. Hinzu kommt unsere Verantwortung für die Versicherten, die eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall mit Covid-19 erlitten haben. Ihnen wollen wir die bestmögliche Versorgung geben. So bieten die berufsgenossenschaftlichen Kliniken Betroffenen bereits einen interdisziplinären Post-Covid-Check an. Darüber hinaus haben wir Forschungen angestoßen, die die Datenbasis zu Long-Covid verbessern sollen."

Mehr Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Insgesamt erhielten die Unfallversicherungsträger 106.491 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit, fast 33 Prozent mehr als im Vorjahr. 30.329 dieser Anzeigen wurden im Zusammenhang mit einer Erkrankung an Covid-19 gestellt. Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien können eine Erkrankung an COVID-19 unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkennen lassen. Abzüglich der mit Corona in Zusammenhang stehenden Erkrankungen gingen die restlichen Berufskrankheiten leicht zurück.

101.206 Verdachtsanzeigen wurden im Jahr 2020 entschieden (+ 29 Prozent). In 52.956 Fällen wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit bestätigt (+ 50 Prozent). Davon wurde in 37.181 Fällen eine Berufskrankheit anerkannt, dies entspricht einem Anstieg von über 100 Prozent im Vergleich zu 2019. Von den Verdachtsanzeigen auf Covid-19 wurden bis zum Jahresende 18.065 anerkannt, ein Teil der Anzeigen wird weiter im laufenden Jahr 2021 bearbeitet. Im Jahr 2020 starben insgesamt 2.380 Menschen infolge einer Berufskrankheit, das sind 175 weniger als 2019.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften legen ihre Aufwendungen - zum Beispiel für Heilbehandlung, Rehabilitation und Renten - jeweils im Folgejahr auf ihre Mitgliedsunternehmen um. Dieses Umlagesoll ging 2020 um 1,8 Prozent zurück. Ein wesentlicher Faktor der Bemessungsgrundlage für den Beitrag jedes Unternehmens ist das beitragspflichtige Entgelt. Das sind die versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig

Beschäftigten sowie die Versicherungssummen der versicherten Unternehmen. Bedingt durch die von der Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise ging dieses beitragspflichtige Entgelt um zwei Prozent zurück. Trotz dieses Rückgangs konnte der Durchschnittsbeitrag stabil gehalten werden. Er liegt weiterhin bei 1,14 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Der Umlagebeitrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand stieg hingegen leicht.

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie hier:

https://www.dguv.de/de/mediacenter/pm/pressemitteilung_434308.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.08.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877